

IN DIESER AUSGABE



1. Die Umrüstung von elektronischen Kassensystemen innerhalb 31.03.2021
2. Sportförderungen, Ansuchen für den Steuerbonus sind ab sofort möglich
3. Die Regelung für rückwandernde Arbeitnehmer: Die entsprechenden Steuervergünstigungen
4. Die Möglichkeit der Beantragung neuer Finanzierungshilfen auf der Grundlage der im Jahre 2021 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen, den lokalen Banken und den Garantiegenossenschaften

1

Die Umrüstung von elektronischen Kassensystemen innerhalb 31.03.2021

Für MwSt.-Subjekte

Sofern keine weiteren Verlängerungen gewährt werden, muss ab dem 01. April 2021 die Übermittlung der Daten der Tageseinnahmen aus den Registrierkassen unter ausschließlicher Benutzung des neuen telematischen Formats "*Tipi Dati per i Corrispettivi - Version 7.0 - Juni 2020*" und der damit verbundenen Einstellung der elektronischen Registrierkassen erfolgen. Die Anpassung an das neue Format betrifft auch die kürzlich angeschafften Registrierkassen, welche, insofern sie nicht auf diese Version aktualisiert worden sind, ab April nicht in der Lage sein werden, die Daten der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen zu senden. Entsprechend würden die Versendungen abgelehnt werden und es besteht das Risiko, dass Verwaltungsstrafen anfallen. Insbesondere kann mittels des neuen Formats auch der ATECO-Kodex des Betreibers gesendet werden, falls mehrere Tätigkeiten vorliegen.

Bis zum 31.03.2021 wird es möglich sein, die Daten über die vorherige Version des Formats (6.0) zu senden.

Bei den Kunden, für die wir die Buchhaltung in unserem Büro führen, prüfen wir, ob auf der Website der Agentur der Einnahmen bereits das korrekte Format für den Versand der Tageseinnahmen angeführt ist. In anderen Fällen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Techniker (dem Lieferanten Ihrer elektronischen Registrierkasse) in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob eine Anpassung notwendig ist (falls diese nicht bereits vorgenommen worden ist).

2 Sportförderungen, die Anträge für den Steuerbonus sind ab sofort möglich

Für MwSt.-Subjekte

Der Antrag für die Zuerkennung des Steuerguthaben für die Investition in Werbekampagnen, einschließlich Sponsoring, zugunsten von Ligen und Profisportvereinen, sowie Amateursportvereinen und -verbänden, das mittels Dekret 104/2020 eingeführt wurde, kann bis zum 01. April 2021 eingereicht werden. Der Antrag ist auf der Website der Abteilung für Sport des Präsidiums des Ministerrats unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.sport.governo.it/it/bandi-avvisi-e-contributi/credito-dimposta-per-sponsorizzazioni-sportive/credito-di-imposta-per-le-sponsorizzazioni-sportive-2020/>

Der Steuerbonus, der zu den Anti-COVID-Maßnahmen des Dekrets Nr. 104/2020 (Art. 81, Abs. 1) gehört, ist für Selbstständige, Unternehmen und nicht-kommerzielle Einrichtungen bestimmt, die eigene Mittel für die Werbung oder das Sponsoring von Ligen "ausgeben", die nationale Mannschaftsmeisterschaften in den olympischen und paralympischen Disziplinen veranstalten, oder für professionelle Sportvereine und beim CONI eingetragene Amateursportvereine und -verbände, die in Disziplinen tätig sind, die zu den Olympischen und Paralympischen Spielen zugelassen sind, und Jugendsportaktivitäten durchführen. Das anerkannte Steuerguthaben entspricht 50% der Investitionen in das Sponsoring, die zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt wurden, wobei der Gesamtbetrag der getätigten Investitionen nicht unter Euro 10.000 liegen darf.

Die Durchführungsbestimmungen zum Steuerguthaben wurden durch das Dekret vom 30. Dezember 2020 erlassen, das im Internet unter folgendem Link zu finden ist: <http://www.sport.governo.it/media/2500/credito-imposta-sponsorizzazioni.pdf> .

Das Dekret definiert die Begünstigten des Steuerguthabens, die Informationen, die im Antrag enthalten sein müssen, die Fälle des Ausschlusses, die Verfahren für die Gewährung und Geltendmachung der Steuergutschrift, die erforderlichen Unterlagen, die Kontrollmechanismen zwecks Einhaltung der Norm und die Ausgabenobergrenze, die durch die Zuweisung von Mitteln für diesen Zweck festgelegt wird.

Nach der vorläufigen Phase der Überprüfung der Anforderungen und der Dokumentation, die dem Antrag beigefügt ist, wird das Sportministerium den Begünstigten das positive Ergebnis mittels der Online-Veröffentlichung der Liste derjenigen mitteilen, die das Steuerguthaben in Anspruch nehmen können. Da die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, werden diese unter allen Antragstellern anteilmäßig aufgeteilt. Gleichzeitig wird diese Liste auch an die Agentur der Einnahmen zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

Der zugeteilte Betrag kann ab dem fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung der Liste ausschließlich auf telematischen Wege im Mod. F24 verrechnet werden; ansonsten wird die vorgenommene Verrechnung abgelehnt. Die Steuergutschrift muss in der Einkommensteuererklärung in der Übersicht „RU“ angegeben werden, und zwar in Bezug auf den Steuerzeitraum, in dem sie anerkannt wurde, und in den folgenden, bis sie gänzlich verrechnet worden ist.

3 Die Regelung für rückwandernde Arbeitnehmer: Die entsprechenden Steuervergünstigungen

Für alle Subjekte

Der Gesetzgeber hat eine interessante Steuerbegünstigung für Arbeitnehmer vorgesehen, die im Ausland gearbeitet haben und ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt haben bzw. verlegen wollen (sog. „lavoratori rimpatriati“). Nicht zuletzt hat das Haushaltsgesetz 2021 diese Bestimmungen erneut abgeändert, welche für Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, sehr vorteilhaft sein kann. In der Praxis wird der Arbeitnehmer (italienischer Staatsbürger), der im Ausland arbeitet und beabsichtigt, nach Italien rückzuwandern, diese Steuerbegünstigung bei der Verhandlung seines vom italienischen Arbeitgeber zu erhaltenden Gehalts berücksichtigen können: indem er eine Bruttovergütung vertraglich vereinbart, wird der Arbeitnehmer nämlich eine Nettovergütung erhalten, die sich während des Zeitraums der Anwendbarkeit dieser Steuerbegünstigung deutlich erhöht.

Nachfolgend fassen wir kurz die geltenden Bestimmungen zu diesem Thema zusammen und stehen Ihnen für weitere Klärungen in dieser Hinsicht zur Verfügung, eventuell auch, um durch unsere Abteilung für Arbeitsrechtsberatung die Auswirkungen dieser Steuerbegünstigung auf die Vergütung zu simulieren, die durch den potenziellen italienischen Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.

Die „alte“ Regelung für rückgewanderte Arbeitnehmer

Diese gilt für rückgewanderte Arbeitnehmer, die ihren steuerlichen Wohnsitz bis zum 29.04.2019 nach Italien verlegt haben. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass geklärt wurde, dass die Regelung auch ohne Eintragung beim AIRE-Register (Anagrafe Italiani Residenti

all'Estero) anwendbar ist, sofern man in einem anderen Staat, gemäß geltendem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und diesem Staat, ansässig war.

Die "neue" Regelung für rückgewanderte Arbeitnehmer

Diese gilt für rückgewanderte Arbeitnehmer, die ab dem 01.01.2020 ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegt haben, wobei eine 70%ige Reduzierung des steuerpflichtigen Einkommens für die ersten fünf Jahre angewandt werden kann. Für den zweiten Fünfjahreszeitraum hängt die Reduzierung vom Vorliegen der folgenden Voraussetzungen ab:

- 50%, wenn die Person bis zum Ende des ersten Fünfjahreszeitraums mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat oder nach der Übersiedlung nach Italien oder in den 12 Monaten vor der Übersiedlung käuflicher Eigentümer von mindestens einer Wohnimmobilie in Italien geworden ist oder innerhalb von 18 Monaten nach dem Zugang zu den Leistungen Eigentümer wird;
- 90 %, wenn die Person bis zum Ende des ersten Fünfjahreszeitraums mindestens drei Kinder unter 18 Jahren hat.

Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um diese Steuererleichterung in Anspruch nehmen zu können:

- Sie dürfen in den beiden der Verlegung des Wohnsitzes vorausgehenden Steuerzeiträumen nicht in Italien wohnhaft gewesen sein;
- Sie müssen sich verpflichten, mindestens zwei Jahre lang in Italien ansässig zu sein;
- Sie müssen ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend in Italien ausüben.

Auch in diesem Fall gilt für nicht im AIRE-Register eingetragene italienische Staatsbürger, die nach Italien zurückgekehrt sind, das Prinzip des Wohnsitzes in einem anderen Staat gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und dem Staat des vorherigen Wohnsitzes in den beiden Steuerzeiträumen vor der Verlegung des Wohnsitzes.

Für Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz vom 30.04.2019 bis zum 02.07.2019 nach Italien verlegt haben, gelten stattdessen die Richtlinien der "neuen" Regelung und sie können die Reduzierung nur in Höhe von 50% in Anspruch nehmen, wie im Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 33/2020 klargestellt wird.

Die Regelung für Berufssportler gemäß Gesetz Nr. 91/1981

Für Berufssportler und deren Beziehungen zu Sportvereinen, die unter das Gesetz Nr. 91/1981 fallen, ist stattdessen eine Reduzierung von 50% ohne weitere Ermäßigungen vorgesehen. Diese Personen müssen, um sich für die Anwendung der erleichterten Regelung optieren zu können, einen Beitrag in Höhe von 0,5% der Bemessungsgrundlage zahlen. Das Dekret des Ministerpräsidenten vom 26.01.2021 sieht vor, dass diese Personen die Steuerbegünstigung "rückwirkend" für 2019 in Anspruch nehmen können, indem sie diesen Beitrag bis zum 15.03.2021 zahlen. In der Regel wird er jährlich über das Mod. F24-Elide bis zum Ablauf der Frist für die Zahlung des IRPEF-Saldos, der sich auf die betreffende Steuerperiode bezieht, gezahlt.

Die Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2021 in Art. 1, Absatz 50

Diese Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz vor dem 30.04.2019 nach Italien verlegt haben und zum 31.12.2019 die Begünstigung für rückgewanderte Arbeitnehmer anwenden. Für diese Personen ist es vorgesehen, dass sie eine Option für die Verlängerung der Anwendung der Steuerbegünstigung ausüben können.

Die Option wird durch die Zahlung einer Steuer mittels einer Einmalzahlung innerhalb 30. Juni des Folgejahres ausgeübt, in dem der erstmalige Begünstigungszeitraum ausläuft. Die Steuersubjekte, für die der erste Begünstigungszeitraum am 31. Dezember 2020 endete, müssen die Zahlung bis zum 30. August 2021 (180 Tage nach der Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmung) leisten; diese Zahlung muss mittels des Zahlungsvordrucks Mod. F24 erfolgen und kann nicht durch Verrechnung mit anderen Steuerguthaben durchgeführt werden.

Die zu leistende Zahlung beträgt 10% des im Jahr vor der Ausübung der Option in Italien erzielten Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, sofern die Person zum Zeitpunkt der Option mindestens ein minderjähriges Kind hat oder nach der Verlegung nach Italien oder in den 12 Monaten vor der Verlegung des Wohnsitzes käuflicher Eigentümer von mindestens einer Wohneinheit in Italien geworden ist oder innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Nutzung der Option Eigentümer wird.

Die Zahlung wird stattdessen auf 5% reduziert, wenn die Person zum Zeitpunkt der Option mindestens drei minderjährige Kinder hat und Eigentümer von mindestens einer Wohneinheit in Italien wird oder geworden ist.

Dabei ist zu beachten, dass das erste Kind oder das dritte Kind vor dem Umzug nach Italien oder während der ersten fünf Jahre des Aufenthalts in Italien geboren worden sein muss. Innerhalb der gleichen Fristen, wie die Zahlung, muss bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit eine schriftliche Mitteilung über die Option an den Arbeitgeber (Steuersubstitut) erfolgen. Im Erlass Nr. 60353 vom 03.03.2021 sind alle Daten und Angaben aufgeführt, die in der Mitteilung enthalten sein müssen.

Selbständige müssen ihre Option in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum angeben, in dem sie die o.g. Zahlung geleistet haben.

Weitere Informationen und die oben genannten Maßnahmen finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/normativa-e-prassi2-cittadini>.

Die Möglichkeit der Beantragung neuer Finanzierungshilfen auf der Grundlage der im Jahre 2021 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen, den lokalen Banken und den Garantiegenossenschaften

Für MwSt.-Subjekte

Wir möchten Sie darüber informieren, dass zwischen der Autonomen Provinz Bozen, den lokalen Banken und den Garantiegenossenschaften im Jahre 2021 eine neue Vereinbarung unterzeichnet wurde, auf dessen Grundlage in Südtirol ansässige/aktiven Unternehmen bis zum 07. Juni 2021 neue begünstigte Finanzierungen beantragen können.

Dabei handelt es sich um begünstigte Finanzierungen für Unternehmen und Freiberufler, die in die folgenden Stufen unterteilt sind:

- Begünstigte Finanzierungen für Beträge in Höhe von Euro 30.000,00;
- Begünstigte Finanzierungen für Beträge in Höhe von Euro 35.000,00;
- Begünstigte Finanzierungen für Beträge in Höhe von Euro 35.000,00 bis Euro 300.000,00;
- Begünstigte Finanzierungen für Beträge in Höhe von Euro 300.000,00 bis Euro 1.500.000,00.

Die Details dazu sind von der Autonomen Provinz Bozen im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://coronahilfen.provinz.bz.it/bankkredite-und-darlehen.asp>

Um eine Finanzierung zu beantragen, müssen Sie sich in jedem Fall an Ihre Hausbank wenden und die dafür vorgesehenen Formulare bei der Bank anfordern.

Um den Erhalt der gewünschten Finanzierung zu erleichtern, kann es sinnvoll/notwendig sein, auch eine Bürgschaft einer Garantiegenossenschaft (CONFIDI oder GARFIDI) zu beantragen. Nützliche Informationen dazu finden Sie im Internet unter folgendem Link: <http://www.confidi.bz.it/de/newsroom/covid19-einvernehmensprotokoll-neustart-s%C3%BCdtirol-auflage-2021/47-358.html> (durch Anklicken von "Übersichtstabelle" am unteren Rand) und/oder <http://www.garfidi.it/index.php?id=8>.

Aufgrund des kurzen Zeitrahmens bis zum 07. Juni 2021 empfehlen wir Ihnen, zeitnah mit Ihrer Bank Kontakt aufzunehmen, da die Erstellung der notwendigen Unterlagen und die notwendigen Beschlussfassungen bzw. Fertigstellung des Antrags eine längere Zeit beanspruchen.

Um die Möglichkeiten/Bedürfnisse/Nutzen einer neuen Finanzierung zu besprechen, können Sie sich jederzeit an den entsprechenden Ansprechpartner in unserem Büro wenden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden:: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

